

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



45. Jahrgang

Ausgegeben am 30.10.2014

Nr. 7

Inhalt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten
2. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“ – Satzungsbeschluss

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle (Westf.), der Gemeinde Langenberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Versmold – zweckverbandsangehörige Städte und Gemeinden – und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh am 07. Oktober 2014 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Die Genehmigung und der Wortlaut der Vereinbarung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (199. Jahrgang) am 13. Oktober 2014 (Bekanntmachung Nr. 42/251, S. 233/234) bekannt gemacht worden. Die Vereinbarung ist am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 30.10.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

2. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Meldegesetz NRW

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Meldebehörde darf in folgenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen, wenn Sie der Weitergabe nicht vorher widersprochen haben:

- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Monaten vor einer Wahl über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten (§ 35 Absatz 1 Meldegesetz NRW),
- im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden an Antragsteller und Parteien über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten (§ 35 Absatz 2 Meldegesetz NRW),
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich zum 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden (§ 58 Wehrpflichtgesetz – WPfIG).
- an private Anfragende kann im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet eine einfache Melderegisterauskunft erteilt werden, wenn die gesuchte Person namentlich genannt und zweifelsfrei identifiziert wurde. Mitgeteilt werden Vor- und Familienname, Doktorgrad und die aktuelle bzw. Wegzugsanschrift (§ 34 Absatz 1a und 1c Meldegesetz NRW).
Ein Widerspruch verhindert nur die Auskunft im automatisierten Abruf über das Internet. Die schriftliche Antragstellung und Auskunft kann nach § 34 Absatz 1 Meldegesetz NRW weiterhin erfolgen.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Meldebehörde darf in folgenden Fällen *nur mit Ihrer Einwilligung* Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- von Alters- und Ehejubilaren/innen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungen sowie Presse und Rundfunk über Vor- und Familienname, Doktorgrade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums (§ 35 Absatz 3 Meldegesetz NRW),
- an Adressbuchverlage zur Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern sämtlicher volljähriger Einwohner/innen über Vor- und Familienname, Doktorgrade und Anschriften (§ 35 Absatz 4 Meldegesetz NRW).

Ein Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt bei dem Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingelegt bzw. erteilt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Bürgerservice und Ordnung
Rathausstr. 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

zu richten.

Bitte geben Sie an, welche der oben aufgeführten Datenübermittlungen Sie wünschen bzw. **nicht wünschen**.

Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister und Einwilligungserklärungen sind bei dem Bürgerservice und im Internet unter www.schlossholtestukenbrock.de unter Rathaus/Formulare/Meldeangelegenheiten erhältlich.

Der Widerspruch muss spätestens 6 Monate vor einer Wahl, einem Volksbegehren oder Volksentscheid und *die Einwilligung* spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum und 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches bei der Meldebehörde eingegangen sein.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 18.09.2014
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister

3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerkens Hof“ – Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Gerkens Hof“, südlich der Holter Straße, westlich der Trapphofstraße und nördlich der Alten Spellerstraße, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sein Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Begründung mit Anlagen wird gebilligt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 19 „Gerkens Hof“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, seine Begründung, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB, das schalltechnische Gutachten, das Gutachten zu den hydrologischen Untersuchungen und das faunistische Gutachten ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Gerkens Hof“, im Bereich südlich der Holter Straße, westlich der Trapphofstraße und nördlich der Alten Spellerstraße tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

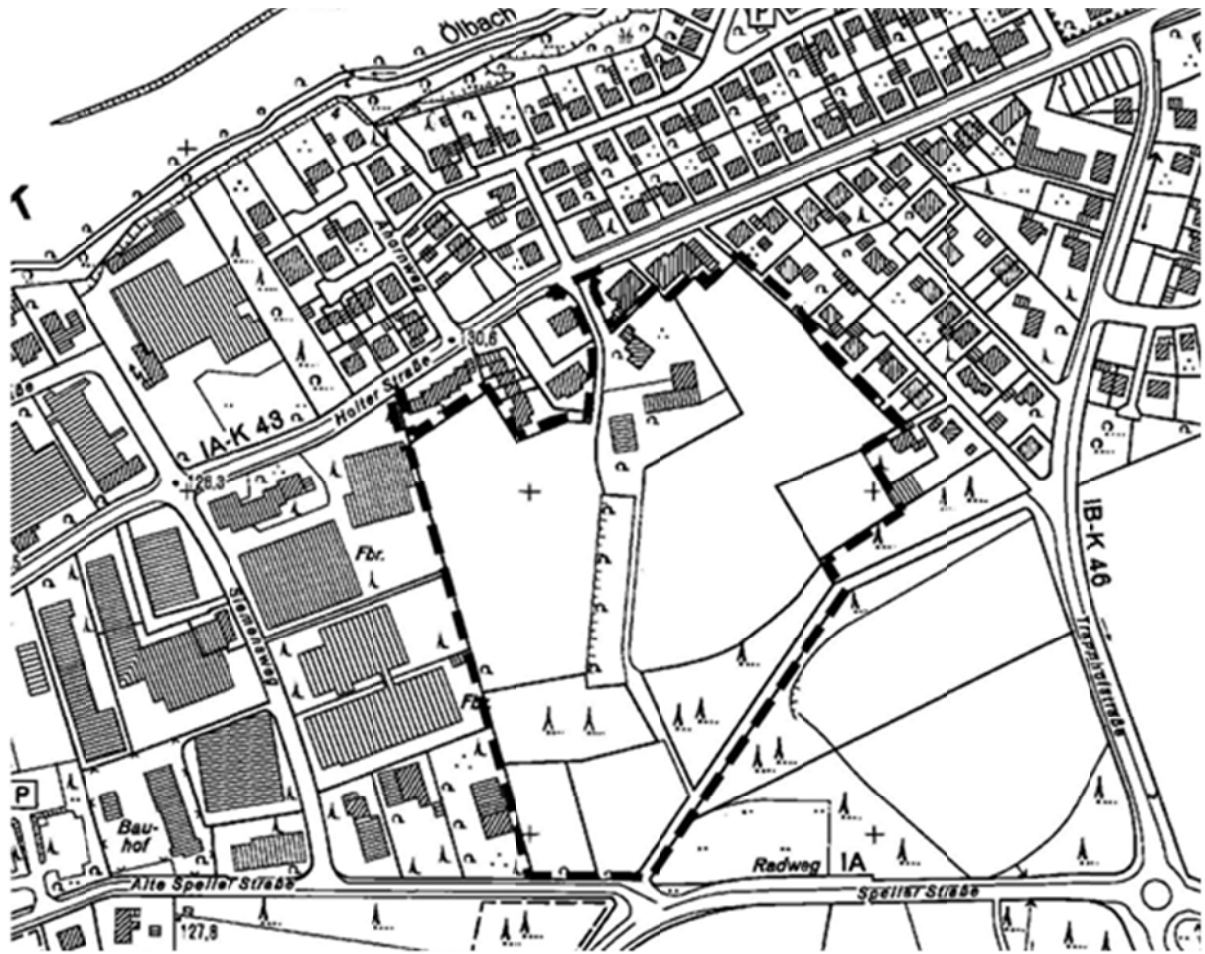
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 19 „Gerkens Hof“



Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.10.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr